

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Gemeinde Friedrichsthal (Feuerwehrcostensatzung) vom 09.08.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedrichsthal in seiner Sitzung am 13.07.2010 die folgende Feuerwehrcostensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Friedrichsthal unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Die Gemeinde Friedrichsthal verlangt für die durch Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 ThürBKG entstandenen Kosten Ersatz. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gemäß § 48 Abs. 1 ThürBKG verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
 6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr nach § 22 Abs. 1 ThürBKG werden Gebühren erhoben.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Ausrückeordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Maßstäbe für die Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz

- (1) Maßstäbe für die Gebühren oder den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei gebührenpflichtigen Leistungen die tatsächliche Dauer. Abrechnungsmaßstab sind halbe Stunden. Dabei gilt, dass jede angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde aufzurunden ist.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander erbrachten gebühren- oder kostenpflichtigen Leistungen setzt sich die Schuld aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

§ 3

Gebührensätze/Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen für gebührenpflichtige oder kostenersatzpflichtige Leistungen werden folgende Kostensätze berechnet:

Leistungen	Kostensatz pro halbe Stunde/ Gebührensatz pro halbe Stunde
Einsatzkraft	24,76 €
Fahrzeug	
Löschgruppenfahrzeug LF 8	126,10 €
Fahrzeughänger	
Feuerwehranhänger TSA	25,22 €
Feuerwehranhänger STA	12,61 €

- (2) Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung der Gebührensschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 ist der Veranstalter.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Brandsicherheitswache und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenschuldner, Anspruch auf Kostenersatz, Entstehung der Kostenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die jeweils dort genannten Personen bzw. Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

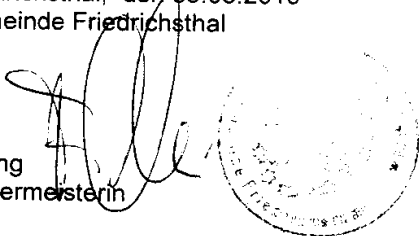
§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsthal vom 17.02.1993 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 09.08.2010
Gemeinde Friedrichsthal

Hitzing
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Friedrichsthal sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

ausgehangen: 09.08.10

abgenommen: 30.08.10